



Grundlegende Regeln der Bürgerräume Stuttgart West ab 13.09.2021



Prämissen

Die grundlegenden Vorgaben durch die aktuell gültige Corona Verordnung des Landes Baden Württemberg sind obligatorisch.

Grundlegende Regeln (Stand: 13.09.2021):

1. Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 1-4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 einzuhalten.
2. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gelten die 3 G's: Vollständigem Impfnachweis, Genesenen Bescheinigung oder aktueller negativer Test (siehe Landesverordnung)
3. Die Nutzer sind für die Einhaltung der entsprechenden Corona-Regelungen eigenständig verantwortlich.
4. Es dürfen nur Veranstaltungen stattfinden die in der aktuellen Corona Verordnung erlaubt sind.
5. Es gilt die Maskenpflicht (medizinische Maske) auf allen Verkehrswegen im Gebäude, Toiletten sowie während der gesamten Veranstaltungen in den Räumlichkeiten bis zum Sitzplatz.
6. Der Nutzer/ Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 6 der Corona Landesverordnung, die folgenden Daten beim Teilnehmer zu erheben und zu speichern:
 - a. Name und Vorname des Teilnehmers,
 - b. Vollständiger Impfnachweis, Genesenenbescheinigung oder aktueller negativer Schnelltest, (wenn notwendig)
 - c. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme.
 - d. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
7. Veranstalter müssen ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept nach §5 Corona Landesverordnung festlegen, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
8. Das Konzept muss der Veranstalter den/ m zuständigen Behörden auf Verlangen und dem Vermieter vor der Nutzung vorzeigen. Daraus muss hervorgehen, wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann, wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet und wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können sowie wie Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.
9. Die Bemessung der zugelassenen TN für Veranstaltungen anhand der Raumgrößen entnehmen Sie bitte der Verordnung des Landes.
10. In den Räumlichkeiten ist auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung zu achten. Nach jeder Nutzung sollte nach Möglichkeit eine Stoßbelüftung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die vorhandenen Belüftungs-systeme den aktuellen Anforderungen entsprechen und die Luft mindestens einmal pro Stunde vollständig erneuert wird.